



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 02.08.2022 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Eiling-Hütig, Ute, Dr.	
Fischhaber, Peter	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Härtl, Sibylle	
Himmelstoß, Roger	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Keltsch, Michael, Dr.	
Klug, Arno	
Maier, Anton	
Schuiener, Thomas	
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Schultheiß, Nandl

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung nach Art. 18 a Abs. 8 Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens; "Erhalt der Ratsstuben Feldafing"
2. Feststellung des Eintritts der Sperrwirkung gem. Art. 18 a Abs. 9 Gemeindeordnung
3. Abhilfeentscheidung gem. Art. 18 a Abs.14 Gemeindeordnung bzw. § 7 Abs 2 BBS
4. Durchführung eines Ratsbegehrens gem. Art. 18 a Abs. 2 Gemeindeordnung
5. Formulierung einer Stichfrage gem. Art.18 a Abs.12 Gemeindeordnung, § 7 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden BBS
6. Terminbestimmung zur Durchführung des Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung sowie Berufung des Abstimmungsleiters
7. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, um Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Es wurden keinen Fragen gestellt.

**TOP 2 Feststellung des Eintritts der Sperrwirkung gem. Art. 18 a Abs. 9
Gemeindeordnung**

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden“ (Sperrwirkung).

Rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde, welche den Eintritt der Sperrwirkung verhindern, liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Eintritt der Sperrwirkung gem. Art. 18 a Abs. 9 GO fest.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3 Abhilfeentscheidung gem. Art. 18 a Abs.14 Gemeindeordnung bzw. § 7 Abs
2 BBS**

Gem. Art. 18 a Abs. 14 GO und § 7 Abs. der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) entscheidet der Gemeinderat darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
Bei einem positiven Beschluss entfällt das Bürgerbegehren.

Die Bindungswirkung (Sperrwirkung) gem. Art. 13 Satz 2 GO gilt auch für einen solchen Beschluss.

Die Standortfrage wird nochmals ausführlich diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den mit dem Bürgerbegehren „Erhalt der Ratsstuben Feldafing“ verlangten dauerhaften Erhalt der Gaststätte Ratsstuben Feldafing in seiner Funktion als Gaststätte- und Veranstaltungsort und insbesondere einen Nichtabriss.

Anwesend:	16
Für den Beschluss:	5
Gegen den Beschluss:	11

TOP 4 Durchführung eines Ratsbegehrens gem. Art. 18 a Abs. 2 Gemeindeordnung

Bgm Sontheim schlägt vor, dem Bürgerbegehren ein Ratsbegehren entgegenzustellen.

Hierzu ist durch Herrn Rechtsanwalt Donhauser die Zulässigkeit geprüft worden.

Nach Art. 18a Abs. 2 BayGO kann auch der Gemeinderat selbst mit Mehrheit beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (sogenanntes Ratsbegehren). Dieses kann auch als Konkurrenzvorlage zu dem bereits mit Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid mit gegenläufiger oder widersprechender Fragestellung zur Abstimmung gestellt werden. Für das Ratsbegehren gelten im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen, wie für das Bürgerbegehren selbst.

Für Bürgerbegehren ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass die zur Abstimmung gestellte Fragestellung Entscheidungscharakter haben muss. Es darf keine reine nachträgliche Meinungsumfrage erfolgen. Es muss sich um eine zu entscheidende Fragestellung i.S. einer verlangten Maßnahme handeln. So dürfen nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens bereits abgeschlossene Maßnahmen sein, zu denen lediglich nachträglich ein Stimmungsbild der Gemeindebürger abgefragt werden soll bzw. eine politische Signalwirkung erreicht werden soll. Denn in diesen Fällen existiert keine zu entscheidende Maßnahme mehr. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass ein Bürgerbegehren zu einer vom Gemeinderat bereits entschiedenen und vollzogenen Maßnahme nicht zulässig ist (VGH, Beschluss v. 22.03.1999 – 4 ZB 98.1352). Maßgeblich hat er dies damit begründet, dass das Bürgerbegehren im Erfolgsfall nicht mehr verwirklicht werden könnte und damit überholt wäre. Das Bürgerbegehren kann daher nur zu einer solchen Angelegenheit stattfinden, über die die Gemeinde noch sinnvoll selbst entscheiden könnte. Ein Bürgerbegehren ohne irgendwelche rechtlichen Auswirkungen ist deshalb unzulässig.

Diese Grundsätze dürften in gleicher Weise auch für einen durch ein Ratsbegehren initiierten Bürgerentscheid gelten. Es stellt sich somit die Frage, ob der Gemeinderat ein Ratsbegehren initiieren kann, dass die Bejahung des von ihm bereits beschlossenen Feuerwehrhaus-Neubaus auf dem Grundstück „Ratsstuben“ zum Inhalt hat. Für die Unzulässigkeit eines solchen Ratsbegehrens könnte sprechen, dass der Gemeinderat ja bereits entsprechende Beschlüsse für den Neubau an diesem Standort gefasst hat und damit letztlich nur mehr nachträglich ein unterstützendes Votum der Gemeindebürger für die von ihm bereits avisierte Planung erreichen möchte. Dies könnte als eine reine Meinungsumfrage angesehen werden, die das eigene Handeln nachträglich bekräftigen soll. Allerdings hat der VGH in seiner Rechtsprechung maßgeblich darauf abgestellt, ob die Maßnahme bereits entschieden und

vollzogen worden ist. Denn nur dann, wenn bereits Vollzug eingetreten ist und die Fragestellung damit ins Leere liefe, hätte der darauf gerichtete Bürgerentscheid keinen Entscheidungscharakter mehr. Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, dass die Entscheidung des Gemeinderates zur Verfolgung der Planung nicht abschließend und endgültig ist. Der Gemeinderat könnte daher im weiteren Planungsverfahren seine Meinung auch nochmals ändern. Andernfalls wäre ja auch das Bürgerbegehren selbst nicht mehr zulässig. Daher dürfte unseres Erachtens ein endgültiger Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses voraussichtlich noch nicht vorliegen. Auch möglicherweise zwischenzeitlich bereits erteilte Planungsaufträge könnten auch wieder rückgängig gemacht werden bzw. neu erteilt werden. Daher ist unseres Erachtens voraussichtlich auch das geplante Ratsbegehren mit dem Ziel, den Bau des Feuerwehrhauses weiter zu verfolgen, zulässig.

Formulierungsvorschlag für ein Ratsbegehren:

„Sind Sie dafür, dass auf dem Grundstück Possenhofener Str. 5, Fl.Nr. 65 und 62/3 der Gemarkung Feldafing anstelle der Gaststätte ‚Ratsstuben Feldafing‘ das neue gemeindliche Feuerwehrhaus geplant und gebaut wird?“

Das Ratsbegehren könnte wie folgt begründet werden:

Die Gemeinde Feldafing beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrhauses am Standort Ratsstuben – Villa Maria.

Das bestehende Feuerwehrhaus aus dem Jahr 1969 ist den Anforderungen an einen reibungslosen und sicheren Einsatz der Feuerwehr nicht mehr gewachsen. Um die Funktionalität der Feuerwehr und damit auch die Sicherheit der Gemeindeglieder zu gewährleisten, ist ein Neubau daher dringend geboten. Um einen geeigneten Standort für den Neubau zu ermitteln, wurden verschiedene Standortgutachten sowie ein gemeindlicher Feuerwehrbedarfsplan erstellt. Beim Vergleich von sieben in Frage kommenden Liegenschaften setzte sich der Standort Ratsstuben – Villa Maria u.a. hinsichtlich der Parameter Erreichbarkeit, Einhaltung der Hilfsfristen, Größe, städtebauliche Möglichkeiten, Baurecht, Kosten und zeitliche Umsetzbarkeit deutlich durch. Insbesondere auch weil der Pächter der Ratsstuben diese mittelfristig nicht weiter betreiben will und ein erheblicher Sanierungsaufwand im Pachtobjekt besteht, bietet sich dieser Standort für den Neubau an. Der jetzige Standort des Feuerwehrhauses scheidet alleine schon wegen der deutlich zu geringen Grundstücksgröße aus.

Mit Beschlüssen vom 20.10.2020 und 19.10.2021 hat sich der Gemeinderat bereits für den Neubau des Feuerwehrhauses am Standort Ratsstuben – Villa Maria ausgesprochen. Da der Neubau des Feuerwehrhauses den Abriss der Gaststätte Ratsstuben Feldafing zur Folge hätte, wurde das Bürgerbegehren „Erhalt der Ratsstuben Feldafing“ initiiert. Mit diesem Bürgerbegehren soll der Abriss der Gaststätte verhindert und deren Erhalt gesichert werden. In der Begründung des Bürgerbegehrens wird einseitig die kulturelle und gesellschaftliche Relevanz der Ratsstuben dargestellt. Die Notwendigkeit eines Neubaus des Feuerwehrhauses an diesem Standort wird dabei nicht erwähnt.

Um die Sachlage ganzheitlich darzustellen und die Auswirkungen des Bürgerbegehrens auf den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses am Standort Ratsstuben aufzuzeigen, ist es notwendig ein Ratsbegehren gem. Art. 18 Abs. 2 GO zu beschließen. Mit dem Ratsbegehren sollen die Gemeindeglieder darüber abstimmen, ob der Neubau des Feuerwehrhauses am Standort der Ratsstuben erfolgen soll. Nur hierdurch ist gewährleistet, dass die Gemeindeglieder nicht einseitig über den Erhalt der Ratsstuben abstimmen, sondern auch die Standortfrage des notwendigen Neubaus des Feuerwehrhauses berücksichtigt wird.

Das Ratsbegehren ist rechtlich zulässig, da insbesondere auch eine Konkurrenzvorlage zu dem bereits mit einem Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid mit gegenläufiger oder widersprechender Fragestellung zur Abstimmung gestellt werden darf.

GR Schuierer schlägt vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass es sich beim Neubau des Feuerwehrhauses um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes Ratsbegehren:

„Sind Sie dafür, dass auf dem Grundstück Possenhofener Str. 5, Fl.Nr. 65 und 62/3 der Gemarkung Feldafing im Rahmen der gemeindlichen Pflichtaufgaben anstelle der Gaststätte ‚Ratsstuben Feldafing‘ das neue gemeindliche Feuerwehrhaus geplant und gebaut wird?“

Der Zusatz „im Rahmen der gemeindlichen Pflichtaufgaben“ entfällt, sofern eine Überprüfung durch Herrn RA Donhauser ergeben sollte, dass dieser Zusatz rechtliche Probleme bereitet.

Anwesend: 16

Für den Beschluss: 12

Gegen den Beschluss: 4

TOP 5 Formulierung einer Stichfrage gem. Art.18 a Abs.12 Gemeindeordnung, § 7 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden BBS

Sofern am 16.10.2022 sowohl ein Ratsbegehren (Bürgerentscheid 1) und ein Bürgerbegehren (Bürgerentscheid 2) stattfinden, kann der Fall eintreten, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Der Gemeinderat hat daher eine Stichfrage (Stichentscheid) zu beschließen (Art. 18 a Abs. 12 Gemeindeordnung, § 7 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden BBS).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Stichfrage:

„Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme



Bau Feuerwehrhaus
Bürgerentscheid 1



**Erhalt Gaststätte
Ratsstuben Feldafing**
Bürgerentscheid 2

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

TOP 6 Terminbestimmung zur Durchführung des Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung sowie Berufung des Abstimmungsleiters

1. Bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid an einem Sonntag der durchzuführen.

Die Verwaltung schlägt als Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides den Sonntag 16.10.2022 vor. Der Bürgerentscheid Ratsbegehren sollte zeitgleich durchgeführt werden.

2. Nach § 10 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) sind ein Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter vom Gemeinderat für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu berufen. Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis ein Stellvertreter zu berufen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Peter Englaender zum Abstimmungsleiter sowie Frau Katharina Goltz zur Stellvertreterin zu berufen.

Beschluss:

1. Als Termin zur Durchführung der Bürgerentscheide wird der 16.10.2022 bestimmt.
2. Herrn Peter Englaender wird zum Abstimmungsleiter des Bürgerentscheides sowie Frau Katharina Goltz zur Stellvertreterin berufen.

Anwesend: 16
Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

TOP 7 Bekanntgaben / Sonstiges

- GR Klug erkundigt sich, inwieweit man sich bereits Gedanken zur Energieeinsparung in gemeindlichen Einrichtungen macht. Bgm Sontheim berichtet, dass hierzu bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden ist.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister